

B E S C H L U S S

IV ZB 704/65

in der Entschädigungssache

1. des Kaufmanns Johann Friedrich G. [REDACTED],
H. [REDACTED], R. [REDACTED]weg [REDACTED],
2. der Frau Renate von H. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
H. [REDACTED], T. [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], v. [REDACTED],

Hamburg -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Wiedergutmachungsamt Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem in der Beschlusformel genannten Urteil ist gemäß § 220 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt. Daß nach der Vorschrift des § 5 ZPO im vorliegenden Fall ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Eigentum nicht besteht, weil der Anspruch unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt, wird von den Klägern nicht verkannt. Die Kläger meinen jedoch, daß § 5 ZPO gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Ansprüche der Verfolgten aus der Entziehung feststellbarer Vermögens-

gegenstände sind in den Rückerstattungsgesetzen abschließend geregelt. Ein Anspruch nach dem BEG besteht subsidiär nur insoweit, als der rückerstattungsrechtlicher Anspruch nicht gegeben ist. Hierbei kommt es ausschließlich auf die Rechtsnatur des Anspruchs an, nicht aber darauf, ob der rückerstattungsrechtliche Anspruch wegen einer Entziehung außerhalb des Geltungsbereichs der Rückerstattungsgesetze nicht durchgesetzt werden kann. Die Abgrenzung zwischen dem BEG einerseits und den Rückerstattungsgesetzen andererseits nach der Rechtsnatur des Anspruchs ist der Sache nach gerechtfertigt und verstößt nicht gegen verfassungsgrechtliche Grundsätze. Die Abgrenzung muß daher auch dann gelten, wenn im einzelnen Fall der rückerstattungsrechtliche Anspruch nicht durchgesetzt werden kann. Der Wiedergutmachungsanspruch wird den Verfolgten durch die Regelung des § 5 BEG auch nicht endgültig genommen. Dies ergibt sich eindeutig aus § 238 BEG, nach dem eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu den deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BEG haben, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten bleibt. Aus den gleichen Gründen ist auch eine ausdehnende Auslegung des § 5 Abs. 2 BEG unter der jetzigen Rechtslage nicht möglich.



Die Kostenentscheidung beruht auf den
§§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 EPG.

Ascher

Wilden